

PRESSEMITTEILUNG

TAZV beginnt Altanlieger-Bescheidung und senkt erneut Abwassergebühr – Beschluss zur Fortführung der gemischten Refinanzierung wird damit umgesetzt

Der TAZV hat nach Abschluss der notwendigen Vorarbeiten begonnen, die zahlreichen Anträge auf Rücknahme von Beitragsbescheiden u.a. Begehren zu bescheiden. Die ersten Bescheide haben den Verband bereits verlassen, in den nächsten drei Monaten wird jeder Antragsteller dazu seine individuelle Entscheidung erhalten.

Hintergrund der nunmehr erfolgenden Bescheidungen ist der Beschluss der Verbandsversammlung, an dem bisherigen Modell der Refinanzierung des Zweckverbandes festzuhalten, also weiterhin eine Mischung aus Beiträgen und Gebühren in einer Solidargemeinschaft von Nutzern und Eigentümern gemeinsam zu erheben. Die Entscheidung war notwendig geworden, nachdem das BVerfG auch für den TAZV vollkommen überraschend mit Beschluss vom 12.11.2015 die gesamte bisherige Rechtsprechung über den Haufen geworfen hatte und für einzelne Gruppen von Grundstücken einen Vertrauensschutz aussprach. Der TAZV hatte bis dahin seine Beitragserhebung fast vollständig abgeschlossen und damit die bis dahin geltende Rechtsprechung aller Gerichte – auch das BVerfG selbst hatte zuvor die gleiche Beitragserhebung von allen Grundstücken nicht bestanden, ebenso das BVerfG, das LVerfG und das örtliche OVG – umgesetzt. Die damit ganz überwiegend bestandskräftig gewordenen Bescheide waren bis dahin nicht nur rechtmäßig, sondern durch die Abgabenerhebungspflicht des TAZV auch notwendig. Zugleich wurden die Beitragseinnahmen in den letzten 20 Jahren für die Finanzierung der neuen Kläreinrichtungen und des Ausbaus der Leitungsnetze ebenso verwendet, wie im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen zur Deckelung der Abwassergebühren, die damit auf einem sozialverträglichen und gewerbefördernden Niveau gehalten werden konnten.

Durch die Beibehaltung der bisherigen Refinanzierung kann der TAZV zum 01.01.2017 erneut die Abwassergebühr senken und folgt damit auch dem Umgang aller großen Zweckverbände im Land sowie der Empfehlung des Landes. Die Alternative hätte eine massive Erhöhung der Abwassergebühren für alle bedeutet. In den wenigen Fällen, in denen nach der Entscheidung des BVerfG kein Beitrag mehr erhoben werden darf oder die den Beitrag, gleich aus welchem Grund, noch nicht gezahlt haben, fällt zum Ausgleich ab 01.01.2017 ein Zuschlag an.

Da den Zweckverband in den letzten Tagen bereits zahlreiche Widersprüche gegen vermeintliche Ablehnungen der gestellten Anträge erreichten, weist der TAZV darauf hin, dass bisher nur die grundsätzliche Entscheidung der Verbandsversammlung vorliegt. Diese muss erst noch individuell umgesetzt werden. „Bisher gibt es nur den Grundsatzbeschluss der Verbandsversammlung, weiterhin Beiträge im gemischten System zu erheben und an den bestandskräftigen Bescheiden festzuhalten, jedoch noch keine Bescheide. Diese folgen erst jetzt“, fasst Heike Herrmann, Geschäftsführerin des TAZV, die komplexe Situation zusammen. „Jeder Antragsteller erhält auf der Grundlage dieses Beschlusses nach Einzelfallprüfung seinen Bescheid, den er dann auch weiter überprüfen lassen kann. Solange ein solcher Bescheid fehlt, wäre der schon vorher eingelegte Widerspruch nicht nur unzulässig, sondern auch kostenpflichtig durch den TAZV abzulehnen.“ Eine gesonderte oder nochmalige Antragstellung ist nicht erforderlich. Wenn mehrere Anträge für ein und denselben Bescheid gestellt wurden, was in vielen Fällen durch die Verwendung von Musterbriefen erfolgte, werden diese nach ihrer juristischen Abfolge beschieden. Es kann daher sein, dass ein Antragsteller aufgrund mehrerer Anträge auch mehrere Bescheide zu den einzelnen Begehren erhält. Dazu nochmals Geschäftsführerin Herrmann: „Niemand braucht Angst haben, übersehen oder vergessen zu werden. Wir werden alle Anträge, auch wenn in Einzelfällen sogar vier oder fünf Begehren zu demselben Bescheid nebeneinander gestellt worden sind, ordnungsgemäß bescheiden. Durch die sehr hohe Fallanzahl von fast 3.000 Antragstellungen brauchen wir aber etwas Zeit, um wirklich alle Begehren individuell prüfen und letztlich behandeln zu können.“